

(4) Für jede Ratssitzung können pro Fraktion, Gruppe oder Einzelmandatsträger nicht mehr als zwei Anfragen mit jeweils höchstens fünf Unterfragen gestellt werden. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder.

(5) Für die Beantwortung der Anfragen steht je Ratssitzung maximal eine Stunde zur Verfügung.

(6) Die Beantwortung von Anfragen erfolgt durch die Verwaltung in der Regel schriftlich zu der Sitzung, zu der die Anfrage fristgemäß gestellt wurde. In von der Verwaltung zu begründenden Ausnahmefällen erfolgt die Beantwortung in der darauf folgenden Sitzung.

(7) Die Fragestellerin/der Fragesteller darf jeweils nur zwei Nachfragen stellen. Nachfragen und Antworten sollen kurz und auf das Wesentliche beschränkt sein. Die Stellung und Beantwortung der Nachfrage darf insgesamt zehn Minuten nicht überschreiten. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die Fragestellerin/der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung oder eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(8) Eine Aussprache findet nicht statt.

(9) Über Ausnahmen zu Absatz 4, 5 und 7 entscheidet der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder.

## **§ 5 Aktuelle Stunde**

(1) Auf Antrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion findet eine aktuelle Stunde statt. Die aktuelle Stunde soll im Regelfall zu Beginn der Ratssitzung durchgeführt werden; über Ausnahmen entscheidet der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder.

(2) Die aktuelle Stunde dient dem vorläufigen Austausch von Meinungen und der gegenseitigen Unterrichtung zwischen den Mitgliedern des Rates und der Verwaltung zu einem aktuellen kommunalpolitischen Ereignis oder Problem.

(3) Das Thema für eine aktuelle Stunde kann von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister oder von den Fraktionen angemeldet werden. Der Antrag muss der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und den Fraktionen am Tag vor der Ratssitzung (bis 24 Uhr) zugestellt sein. Der Antragsteller ist für die fristgerechte Zustellung bei den Fraktionen (per Fax oder elektronischer Post) und bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister (in elektronischer Form über das Sitzungsmanagementprogramm) verantwortlich und bei Bedarf nachweispflichtig. Die Zustellung bei der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister kann fristwährend auch per Fax oder elektronischer Post erfolgen; in diesen Fällen ist eine Übermittlung über das Sitzungsmanagementprogramm unverzüglich nachzuholen.

(4) An einem Sitzungstag findet nur eine aktuelle Stunde statt. Über Ausnahmen entscheidet der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder.



(5) Sind für eine Ratssitzung mehrere Anträge für eine aktuelle Stunde eingegangen, so versuchen die Fraktionsgeschäftsführerinnen/Fraktionsgeschäftsführer zunächst, eine Einigung herbeizuführen, welches Thema behandelt werden soll.

(6) Dabei soll beachtet werden, ob es sich um Themen handelt, die

- a) unter einem anderen Tagesordnungspunkt bereits in der Tagesordnung enthalten sind;
- b) bei unveränderter Sachlage bereits in einer der drei vorausgegangenen Sitzungen im Rat behandelt wurden;
- c) bei fristgemäßer Einbringung Gegenstand eines Antrages gemäß § 3 Geschäftsordnung hätten sein können.

Die Reihenfolge des Eingangs der fristgerecht angemeldeten Themen ist für die Auswahl ohne Bedeutung.

(7) Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder, welches Thema bzw. im Falle des Absatz 4 Satz 2 welche Themen in der aktuellen Stunde behandelt werden.

(8) Bei nur einem Antrag auf Durchführung einer aktuellen Stunde ist sie durchzuführen, wenn mindestens ein Zehntel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion dies verlangen, unabhängig davon, ob die Ratsmehrheit die Aktualität des Vorschlages nicht für gegeben hält.

(9) Die Dauer der Aussprache ist auf eine Stunde beschränkt. Die von der Verwaltung in Anspruch genommene Redezeit bleibt unberücksichtigt. Die Redezeit ist auf 5 Minuten pro Redner begrenzt. Über Ausnahmen entscheidet der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder. Hinsichtlich der Redeordnung sind die §§ 15, 16 dieser Geschäftsordnung zu beachten.

(10) Die Erörterung wird abgeschlossen mit dem Beschluss,

- a) dass die Sache erledigt ist oder
- b) dass die Sache zur weiteren Bearbeitung in die Verwaltung überwiesen wird (z. B. Resolution) oder
- c) dass die Sache zur weiteren Behandlung an den zuständigen Fachausschuss überwiesen wird.

## **§ 6 Anzeigepflicht bei Verhinderung**

(1) Kann ein Ratsmitglied zu einer Sitzung des Rates nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, ist es verpflichtet, seine Verhinderung bis 12.00 Uhr am Sitzungstag der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister schriftlich anzuzeigen. Der Zeitpunkt des verspäteten Erscheinens ist schriftlich gegenüber der/dem Vorsitzenden zu dokumentieren.